

halten? Auf die von Lübchen²² erhoffte Regelung im Friedensvertrag wird man angesichts der relativ geringen Bedeutung dieser Frage nicht warten dürfen. Der Friedensvertrag, der die großen Lebensfragen unseres Volkes und die Schaffung einer Konföderation betrifft, wird sich wohl nicht darüber aussprechen. Die prinzipiellen Grundlagen der aufgeworfenen Frage, die

22 Lübchen, „Aufgaben bei der Neuregelung des Internationalen Zivilrechts“, NJ 1961 S. 783.

FRIEDRICH BERGER, Notar beim Staatlichen Notariat Leipzig-Mitte

Nochmals: Bedarf das sozialistische Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangs Verwaltung?

Peter¹ und Conrad^{2 3} * haben aufgezeigt, welche Komplikationen und Nachteile sich bei Wegfall des Instituts der Zwangsverwaltung nicht nur für die beteiligten Grundpfandgläubiger, sondern vor allem auch für die Mieter der betreffenden Mietwohngrundstücke ergeben müssen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß durch eine Zwangsverwaltung eines Grundstücks auch die recht problematischen Unterlassungsklagen nach § 1134 BGB überflüssig wurden.

Die Staatlichen Notariate interessiert vor allem die von Peter erwähnte Tatsache, daß im Falle eines Wegfalls des Instituts der Zwangsverwaltung ohne eine entsprechende andere gesetzliche Regelung die Gläubiger mittels Miet- oder Pachtzinspfändung Befriedigung wegen ihrer Ansprüche aus den Nutzungen des Grundstücks suchen werden, weil ihnen kein anderer Weg bleibt, und daß sich daraus zwangsläufig ein Ansteigen von Hinterlegungen der Mietzinsbeträge bei den Staatlichen Notariaten ergeben würde. Nehmen wir beispielsweise nur ein Haus mit 15 Mietern, so bedeutet das, daß bei monatlicher Mietzinszahlung in einem Jahr 180 Hinterlegungen erfolgen. Dabei ist noch zu bedenken, daß bei Hypothekenforderungen bzw. Hypothekenzinsen Mietzinspfändungen viele Jahre bestehen und die Rechtslage dadurch für die Mieter immer verworrener und unsicherer werden kann. Berücksichtigt man ferner, welche Arbeit nur mit einer einzelnen Hinterlegung für das Staatliche Notariat oder die Justizverwaltungsstelle, die das für Hinterlegungen eingerichtete Sonderverwahrgeldkonto führt, verbunden

1 Peter, „Bedarf das sozialistische • Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangsverwaltung?“, NJ 1961 S. 387.

3 Conrad, „Bedarf das sozialistische Vollstreckungsrecht des Instituts der Zwangsverwaltung?“, NJ 1961 S. 784.

Existenz zweier deutscher Staaten, das Wesen der DDR als einzig rechtmäßigen deutschen Staates, die Notwendigkeit der friedlichen Koexistenz bei der Beseitigung der Reste des zweiten Weltkrieges zwischen ihnen sowie die Voraussetzungen und die Perspektiven für die Lösung der nationalen Frage in Deutschland, sind klar. Ihre Anwendung auf die kollisionsrechtliche Regelung bedarf allerdings noch eingehender Überlegungen. Sie müssen einer anderen Arbeit Vorbehalten bleiben.

ist, insbesondere auch bei der Auszahlung der hinterlegten Beträge, so wird deutlich, daß in den Fällen, in denen die Verletzung der Zahlungspflichten des Grundstückseigentümers nicht die Ausnahme darstellt, die Verweisung der Gläubiger auf die Mietzinspfändung völlig unzweckmäßig wäre.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß die Mieter durch mehrere Mietzinspfändungen faktisch gezwungen werden, zu hinterlegen, um eben Rechtsnachteile von sich abzuwenden.

Es darf hierbei auch nicht außer Betracht bleiben, daß durch eine Hinterlegung der Mietzinsbeträge die für die Unterhaltung des Grundstücks erforderlichen Mittel vorerst blockiert sind und erst nach Durchführung eines komplizierten Verteilungsverfahrens und gegebenenfalls eines Vollstreckungsschutzverfahrens durch den Sekretär des Kreisgerichts zur Auszahlung gelangen könnten. In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, daß nach § 87 der Notariatsverfahrensordnung Gebühren in Höhe der Zinsen zu erheben sind. Erschwerend kommt hinzu, daß bei der Hinterlegung von Mieten seitens der Mieter eine Kontrolle über eine ordnungsgemäße Zahlung des Mietzinses nicht erfolgt bzw. nur mit Schwierigkeiten möglich ist. Auch diese Umstände wirken sich nachteilig auf die Grundstücksverwaltung aus. Das Staatliche Notariat Leipzig-Mitte wirkt aus diesem Grunde bereits jetzt schon mittels einer klärenden Aussprache auf die Mieter ein, möglicherweise von einer Hinterlegung abzusehen. Werden aber diese fördernden Hinweise bei der Neugestaltung des Vollstreckungsrechts auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in die Grundstückserträge nicht genügend gewürdigt, so sind unsere Bestrebungen illusorisch.

dladit uud Justiz iu dar djuudas Republik

Dr. KARL PFANNEN SCHWARZ, Ulm/Donau, z. Z. Berlin

Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers

Bemerkungen zu einer gleichnamigen Broschüre des westdeutschen Rechtsanwalts Dr. Dieter Posser

Der Verfasser dieser Broschüre¹ ist kein Unbekannter. Seit Jahren verteidigt der Essener Rechtsanwalt Dr. Dieter Posser, Sozius des ehemaligen Bundesinnenministers und jetzigen SPD-Bundestagsabgeordneten Dr. Dr. Gustav Heinemann, konsequente Anhänger einer friedlichen und demokratischen Politik vor

den strafrechtlichen Sondergerichten des Bonner Staates. Außerdem gehört er zu den maßgeblichen Mitarbeitern des „Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen“². Die vielen Fakten, welche die Broschüre über die menschen- und demokratiefeindlichen Praktiken der nach

* Erschienen im Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1961, 51 Seiten, 80 DM.

2 vgl. Pfannenschwarz, „Politische Amnestie in Westdeutschland überfällig“, NJ 1962 S. 125 ff.